

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto des Kontoinhabers Oskar Fischer

Geschäftsnummer: 223642/MD

Zugesprochener Betrag: 332'476.85 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten des Oskar Fischer (der „Kontoinhaber“) beim [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und führte aus, es handle sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater väterlicherseits, der 1884 in Wien, Österreich, geboren wurde. Gemäss den in der Anspruchsanmeldung aufgeführten Informationen heiratete Oskar Fischer im Jahr 1906 [ANONYMISIERT], und sie hatten ein Kind, den Vater der Ansprecherin. Die Ansprecherin führte aus, ihr Grossvater habe in Wien ein Verlagshaus besessen und er habe bis 1938 in Mauer in der Nähe von Wien gelebt. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Grossvater sei jüdisch gewesen und sei von Juni 1938 bis Mai 1939 in den Konzentrationslagern in Buchenwald und Dachau interniert gewesen, und er sei nach seiner Entlassung nach Frankreich gereist. Gemäss den von der Ansprecherin vorgelegten Informationen war ihr Grossvater später in einem Arbeitslager in Vichy-Frankreich interniert und im September 1942 freigelassen worden. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Grossvater sich danach in Frankreich versteckt habe. Die Ansprecherin führte aus, ihr Grossvater sei 1956 in Österreich, seine Ehefrau 1943 in Frankreich und ihr gemeinsamer Sohn 1987 gestorben. Aus dem von der Ansprecherin eingereichten Stammbaum geht hervor, dass sie die einzige Enkelin von Oskar Fischer und sein einziger lebender Nachkomme ist.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen beinhalten eine Bankkundenkarte und eine Liste von Nummernkonten. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der alleinige Kontoinhaber Oskar Fischer war, der in Mauer in der Nähe von Wien wohnte und ein Nummernwertpapierdepot besass, das am 3. Juni 1939 geschlossen wurde. Aus den Bankunterlagen ist jedoch weder ersichtlich, wann das Depot aufgehoben und an wen das Guthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert des Depots zum Zeitpunkt der Schliessung auf.

Informationen aus dem österreichischen Staatsarchiv

Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten in Österreich ansässige Juden ihr Vermögen mittels eines Formulars anmelden, wenn es eine festgelegte Höhe überstieg. In den Aufzeichnungen des österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen), befinden sich Dokumente über das Vermögen von Oskar Fischer. Diese Dokumente zeigen auf, dass Oskar Fischer, der mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, ein Verlagshaus in Wien besass. Aus diesen Dokumenten geht zudem hervor, dass der Kontoinhaber den Wert der im Depot der Bank verwahrten Wertpapiere im Juni 1938 den Nazibehörden in Österreich mitgeteilt hatte. Der Wert der Wertschriften belief sich am 27. April 1938 auf 16'475.40 Reichsmark.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Sie führte aus, ihr Grossvater sei mit Regina Fischer verheiratet gewesen und habe in Wien ein Verlagshaus besessen. Diese Informationen stimmen mit unveröffentlichten, aus den dem Schiedsgericht zugänglich gemachten Informationen aus dem österreichischen Staatsarchiv über den Kontoinhaber überein.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, dass der Kontoinhaber jüdisch und in Konzentrations- und Arbeitslagern interniert gewesen war. Sie reichte eine Kopie ihres Grossvaters' Mitgliedskarte der Vereinigung der antifaschistischen österreichischen Gefangenen in Konzentrationslagern ein, womit die in der Anspruchsanmeldung aufgeführten Informationen bestätigt wurden.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie hat einen Entlassungsbrief des Innenministeriums von Vichy-Frankreich vorgelegt und damit nachgewiesen, dass ihr Vater der Sohn des Kontoinhabers ist. Auch hat sie detaillierte Angaben über das Leben des Kontoinhabers vorgelegt. Es liegen keine Informationen über andere lebenden Erben des Kontoinhabers vor. Auch die übrigen Angaben der Ansprecherin sind

plausibel und geben dem Schiedsgericht keinen Anlass, die vorstehenden Angaben über ihre Verwandtschaft mit dem Kontoinhaber zu bezweifeln.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Ansprecherin an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an den Kontoinhaber oder seine Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom „Independent Committee of Eminent Persons“ bei ihrer Untersuchung von Bankunterlagen bei Schweizer Banken (die „ICEP-Untersuchung“) etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen wurden Kontoinhaber von den Nazibehörden gezwungen, das Vermögen auf ihren Schweizer Bankkonten abzuheben und auf Banken zu überweisen, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistischen Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontoauflösung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausbezahlt wurde – so wie nachfolgend aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben den Nazis zufiel.

Obwohl das Schiedsgericht nicht mit Sicherheit bestimmen kann, wer das Kontoguthaben erhalten hat, stellt das Schiedsgericht jedoch fest, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben¹. Durch die Anwendung der

¹ Diese Entscheidung des Schiedsgerichts stützt sich unter anderem auf die Untersuchung von mehr als vierzig verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, die vom nationalsozialistischen Regime zur Beschlagnahme jüdischen Auslandvermögens eingesetzt wurden. Nach dem Anschluss Österreichs wurden die deutschen Gesetze auch dort angewendet. Als Folge einer am 23. März 1938 in Kraft getretenen Verordnung fanden diese Gesetze auch Anwendung bei den ausländischen Vermögenswerten österreichischer Staatsbürger. Obwohl einige dieser Gesetze bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Kraft waren und obwohl viele dieser Gesetze nach aussen hin kein diskriminierendes Element enthielten, wandte das nationalsozialistische Regime diese Gesetze zunehmend in diskriminierender Weise gegen jüdische Vermögensbesitzer an. Diese Vorschriften umfassten beispielsweise zunehmend schärfere Meldepflichten und die Verpflichtung, Auslandsvermögen ins Reich zurückzubringen sowie auch spezielle Konfiskationsgesetze die bei Emigranten, die flüchten wollten, Anwendung fanden. Nach dem Anschluss Österreichs begann jedoch eine gross angelegte und systematische Enteignung jüdischen Vermögens. Nach einer Verordnung vom 26. April 1938 mussten Juden ihre Vermögenswerte anmelden. In der Folgezeit erliess das nationalsozialistische Regime Gesetze und Verordnungen, mit denen die Rückführung und Beschlagnahme des Auslandsvermögens sowohl ausreisewilliger als auch nicht ausreisefähiger Juden betrieben wurde. Eine Liste aller wichtigen Gesetze und Verordnungen, die vom nationalsozialistische Regime für Beschlagnahmewecke eingesetzt wurden, findet sich auf der Internet-Seite des Schiedsgerichts, www.crt-ii.org.

Konfiskationsgesetze, die, wie in der Fussnote genauer erläutert, vom Naziregime nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 in Kraft waren, ist es unwahrscheinlich, dass der Kontoinhaber das Kontoguthaben selber erhalten hat. Das Schiedsgericht stellt fest, dass der Kontoinhaber den Nazibehörden im Juni 1938 den Wert seines Vermögens in der Schweiz mitgeteilt hat. Zu der Zeit wurde der Kontoinhaber in Konzentrationslagern gefangengehalten und sein gesamter Besitz wurde von den Nazis beschlagnahmt. Der Kontoinhaber wurde erst im Mai 1939 freigelassen, worauf er nach Frankreich reiste und ungefähr ein Jahr später nochmals in einem anderen Lager interniert wurde. In Anbetracht der österreichischen Staatsbürgerschaft des Kontoinhabers, der Tatsache, dass er sein Vermögen den Nazibehörden angegeben hatte und der Beschlagnahmung seines Besitzes, seiner Internierung in den Jahren 1938 und 1940 und der Anwendung von Konfiskationsgesetzen in Österreich durch die Nazibehörden nach dem Anschluss im Jahr 1938, wie in der Fussnote genauer erläutert, ist es unwahrscheinlich, dass der Kontoinhaber das Vermögen des im Juni 1939 geschlossenen Kontos erhalten hat.

Diese Feststellung des Schiedsgerichts stimmt auch mit Artikel 34(d) der Verfahrensregeln überein, gemäss dem das Schiedsgericht annehmen soll, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Vermögen des Kontos erhalten haben, wenn das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war. Überdies gibt es in den Bankunterlagen keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten hat.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Grossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Aus der Vermögensaufstellung, die der Kontoinhaber den Nazibehörden in Wien mitgeteilt hat, geht hervor, dass sich der Wert des Wertpapierdepots am 27. April 1938 auf 16'475.40 Reichsmark belief. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert des historischen Betrags von 28'911.03 Schweizer Franken, der sich in Übereinstimmung mit den von der Schweizer Nationalbank verwendeten Umrechnungskursen ergibt, indem man diesen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 332'476.85 Schweizer Franken.

In Fällen, in denen das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto zu einem späteren Zeitpunkt noch über weitere konkurrierende, gültige Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, erhalten die Ansprecher zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags. Im vorliegenden Fall besteht die Möglichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen. Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat und es vom Gerichtshof genehmigt wird, können Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65%

des zugesprochenen Betrags erhalten. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 116'366.89 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldungen im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Gemäss Artikel 37(3)(a) und (b) der Verfahrensregeln beträgt die Abschlagszahlung in Fällen, in denen der zugesprochene Betrag eines Auszahlungsentscheids auf den in Artikel 35 festgelegten Annahmen basiert, und/oder das Schiedsgericht festgestellt hat, dass noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, 35% des im Auszahlungsentscheid genannten Betrages, und der Ansprecher kann eine zweite Zahlung von bis zu 65% erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Folglich weisen die Verfahrensregeln das Schiedsgericht an, bei den dem U.S.-Gericht zur Genehmigung vorgelegten Auszahlungsentscheiden eine Abschlagszahlung von 35% zu empfehlen, wenn der zugesprochene Betrag auf den in Artikel 35 festgelegten Annahmen basiert und/oder das Schiedsgericht festgestellt hat, dass zu einem Konto noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte.

In vorliegendem Fall ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass zu diesem Konto noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte. Folglich überweist das Schiedsgericht diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum

Roberts B. Owen
Dienstälerer Richter